



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 9

Freitag, 3. März

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24. September 2017 96

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0202, Änderung Nr. 2 der Gemeinde Dornum 98

Bekanntmachung zum Bericht über die überörtliche Kommunalprüfung des Schuldenmanagements der Gemeinde Ihlow gemäß §§ 1 – 4 NKPG 100

Satzung zur 3. Änderung der Kurparkordnung für den Kurpark am See des Luftkurortes Hage vom 31.03.2011..... 100

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 24.09.2017 frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir in Aurich, Kreishaus, Fischteichweg 7 – 13, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, 17. Juli 2017 um 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, 19. Juni 2017, um 18.00 Uhr

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden.

Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von Parteien eingereicht werden, haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir kostenfrei angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Aurich, den 27. Februar 2017

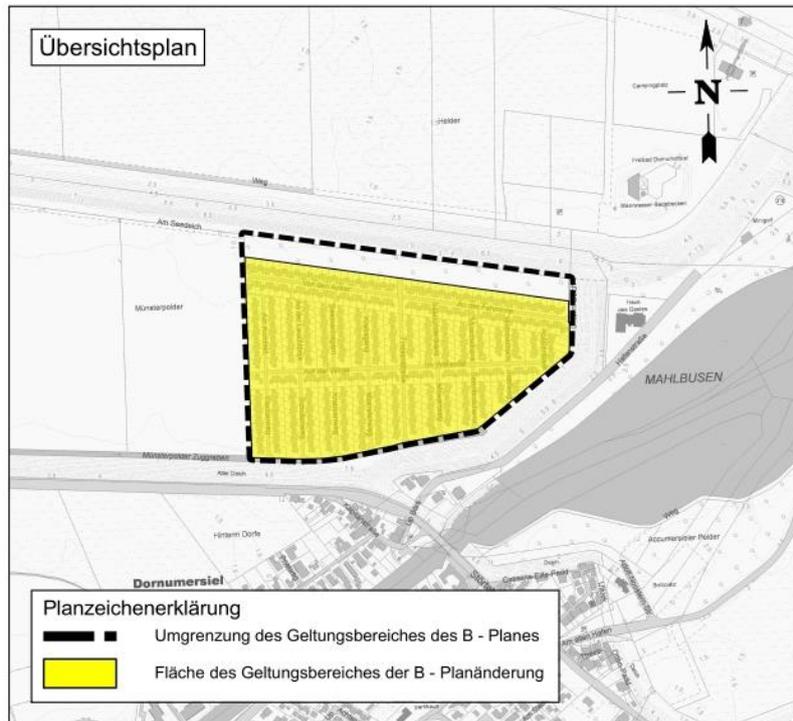
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich – Emden)
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0202, Änderung Nr. 2 der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 14.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0202, Änderung Nr. 2 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und RAL-Farben nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthaus 9, 26549 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 01.03.2017

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

**Bekanntmachung
zum Bericht über die überörtliche Kommunalprüfung des Schuldenmanagements
der Gemeinde Ihlow gemäß §§ 1 – 4 NKPG**

In der Zeit vom 29.06.2015 bis 07.07.2015 hat der Niedersächsische Landesrechnungshof eine überörtliche Kommunalprüfung des Schuldenmanagements der Gemeinde Ihlow gemäß §§ 1 – 4 NKPG durchgeführt.

Der wesentliche Inhalt des Schlussberichts wurde dem Rat der Gemeinde Ihlow gemäß § 5 Abs. 1 NKPG in seiner Sitzung am 16.11.2016 bekanntgegeben.

Die Prüfungsmitteilung über die überörtliche Kommunalprüfung des Schuldenmanagements wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 NKPG öffentlich bekannt gemacht.

Die Prüfungsmitteilung liegt in der Zeit vom 06.03.2017 bis 14.03.2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow in Ihlowerfehn, Zimmer 210, öffentlich aus.

Ihlow, 23.02.2017

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

**Satzung zur 3. Änderung der Kurparkordnung für den Kurpark am See
des Luftkurortes Hage vom 31.03.2011**

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 05.01.2017 folgende Satzung zur 3. Änderung der Kurparkordnung für den Kurpark am See des Luftkurortes Hage vom 31.03.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 14 vom 15.04.2011) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.03.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 12 vom 24.03.2016) beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Kurpark ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Hage und umfasst das in dem als Anlage beigefügten Lageplan gelb umrandete Gelände einschließlich der um den See verlaufenden Rundwegeverbindung in Hage/Berumbur. Die Anlage ist Bestandteil der Kurparkordnung.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

b) in dem als Anlage beigefügten Lageplan rot schraffiert kenntlich gemachten Bereich Hunde im Kurpark mitzuführen (ausgenommen Blindenführ- und Diensthunde) und Hunde dort auslaufen zu lassen sowie außerhalb dieses Bereiches Hunde im Kurpark grundsätzlich frei laufen zu lassen. Es besteht Anleinpflcht. Eine Ausnahme bildet die im Lageplan grün schraffiert kenntlich gemachte Hundebadestelle.

Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass sie andere Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen sowie Wege und Rasenflächen nicht beschmutzen – dennoch abgelegter Hundekot ist unverzüglich durch den Hundeführer zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen;

Artikel II

Der neu als Anlage beigefügte Lageplan ersetzt den bisher beigefügten Kartenauszug.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die 2. Änderungssatzung vom 17.03.2016 außer Kraft.

Hage, den 05.01.2017

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Trännapp



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.